

**SATZUNG
DER DEUTSCH – GRIECHISCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

Dorileou 10-12, GR-115 21 Athen
Tel.: 210-6419 000 Fax : 210-6445 175
e-mail : ahkathen@mail.ahk-germany.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| KAPITEL I Grundlagen | |
| Art. 1 Name, Sitz | 3 |
| Art. 2 Zweck | 3 |
| Art. 3 Finanzmittel und Vermögen der Kammer | 4 |
| Art. 4 Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer | 4 |
| KAPITEL II Mitglieder | |
| Art. 5 Arten der Mitglieder | 4 |
| Art. 6 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft | 5 |
| Art. 7 Ende der Mitgliedschaft | 5 |
| Art. 8 Rechte der Mitglieder | 6 |
| Art. 9 Pflichten der Mitglieder | 6 |
| KAPITEL III Mitgliederversammlung | |
| Art. 10 Allgemeines | 6 |
| Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung | 6 |
| Art. 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen | 7 |
| Art. 13 Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen | 7 |
| KAPITEL IV Vorstand | |
| Art. 14 Zuständigkeiten | 8 |
| Art. 15 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes | 8 |
| Art. 16 Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes | 9 |
| Art. 17 Kooptation eines Vorstandsmitgliedes | 10 |
| Art. 18 Beirat, Ausschüsse | 11 |
| KAPITEL V Geschäftsführung - Mitarbeiter | |
| Art. 19 Bestellung - Aufgaben | 11 |
| KAPITEL VI Haushaltsjahr - Prüfungswesen | |
| Art. 20 Haushaltsjahr | 11 |
| Art. 21 Prüfungswesen | 12 |
| KAPITEL VII Schiedsverfahren | |
| Art. 22 Schiedskommission | 12 |
| KAPITEL VIII Satzungsänderung - Auflösung der Kammer | |
| Art. 23 Verfahren | 12 |
| KAPITEL IX: Schlussbestimmungen | 13 |

Satzung der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

KAPITEL I: Grundlagen

Art. 1: Name, Sitz

(1) Hiermit wird ein Verein gegründet, der den Namen " Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer" führt. Er wird in dieser Satzung als die " Kammer" bezeichnet. Die Kammer unterliegt dem griechischen Recht.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in Athen. Mit Beschluss des Vorstandes können Zweigstellen in anderen Städten Griechenlands oder der Bundesrepublik Deutschland gegründet werden.

Art. 2: Zweck

(1) Die Kammer hat den Zweck, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland zu fördern.

(2) Die Kammer verfolgt die Erreichung dieses Zweckes insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten über den Markt bzw. über die deutsche oder die griechische Wirtschaft;
2. Vermittlung von Geschäftsverbindungen zwischen Personen, Unternehmen bzw. interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder, sowie Pflege und Weiterentwicklung dieser Verbindungen.
3. Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und griechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Organisationen beider Länder.
4. Sammlung von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen und deren Weitergabe durch Publikationen, wie Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter usw.
5. Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und sonstigen Treffen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
6. Information über Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern.
7. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den an den deutsch – griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten.
8. Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen, dem Charakter einer Handelskammer entsprechenden Tätigkeit, die dem in Absatz I beschriebenen Satzungszweck dient.

13) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

14) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den für die Kammerarbeit bedeutsamen Behörden oder Organisationen beider Länder aus.

Art. 3: Finanzmittel und Vermögen der Kammer

(1) Zur Erreichung ihres Zwecks verfügt die Kammer über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Gebühren für Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen
- Zuschüsse und jede andere zulässige Zuwendung

(2) Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist ihre Verwendung nur im Rahmen dieser Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen der Kammer. Die Verwaltung des Vermögens unterliegt der in dieser Satzung vorgesehenen Prüfung.

(3) Das bei einer Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf einen Verein oder eine andere Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben, d.h. die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen, übertragen.

Art. 4: Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer

(1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur die Kammer mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des **Vorstandes**, der Kammermitglieder und des **Geschäftsführers**, sowie der Angestellten und im allgemeinen der Organe der Kammer gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Gegenüber der Kammer selbst haften diese Personen auf Grund der für ihre Rechtsverhältnisse zu der Kammer geltenden Bestimmungen, insbesondere im Falle der Überschreitung des verabschiedeten Jahresbudgets. Eine solche Haftung kann nur von der Kammer selbst geltend gemacht werden.

(2) Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen.

KAPITEL II: Mitglieder

Art. 5: Arten der Mitglieder

(1) Die Kammer hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Griechenland haben und an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Beteiligung an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen nachzuweisen. Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.

(3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen und im allgemeinen um die Förderung der Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben.

Art. 6: Aufnahme der ordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der in Art. 16 Abs. 10 vorgesehenen einfachen Mehrheit.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich durch den Geschäftsführer mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Vorschlages von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft beginnen jeweils mit dem Tage der Entscheidung des Vorstandes.

Art. 7: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Konkurs des Mitglieds. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss.

(2) a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

c) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und - Pflichten bis zum Ende des Austritts-Jahres keinen Einfluss.

(3) a) Der Vorstand kann ein Mitglied der Kammer mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist oder wenn ein anderer wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, eine schwerwiegende schuldhafte Übertretung der Satzung sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Ebenfalls kann der Vorstand mit der im Art. 16, Abs. 10 vorgesehenen einfachen Mehrheit solche Mitglieder ausschließen, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind und mindestens zweimal ergebnislos mit normaler Post zur Zahlung aufgefordert worden sind.

b) Vor Fassung eines Beschlusses über den etwaigen Ausschluss hat der Präsident des Vorstandes dem Mitglied die Gründe schriftlich bekannt zu geben und es aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Das gilt jedoch nicht bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Nach Fassung eines Ausschlussbeschlusses hat der Präsident dem betroffenen Mitglied den Beschluss des Vorstandes durch Einschreibebrief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt mit dem Tag der Beschlussfassung als erfolgt.

c) Durch das Ende der Mitgliedschaft werden kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Haushaltsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer begründet.

Art. 8: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen das Gesetz und diese Satzung einräumen. Insbesondere haben sie unter der Voraussetzung, dass sie keine Beitragsrückstände haben, das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung der folgenden Absätze auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (3) Das Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen kann durch Bevollmächtigte, versehen mit einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Die entsprechende Vollmacht muss der Kammer spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Inwieweit die Dienstleistungen (einschließlich der damit verbundenen Auslagen) entgeltlich oder unentgeltlich sind, regelt eine vom Vorstand zu genehmigende entsprechende Gebührenordnung.

Art. 9: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kammer bei der Erreichung ihrer Zwecke und ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Leistung von Jahresbeiträgen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 15.2. zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem ersten Tag des dem Beitritt folgenden Kalendermonats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

KAPITEL III: Mitgliederversammlung

Art. 10: Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder, den Vorstand und die übrigen Organe der Kammer bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kammer statt.

Art. 11 : Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- b) Bericht des Schatzmeisters über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über das Budget des laufenden Geschäftsjahres;
- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl für jeweils ein Jahr von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer berufsmäßiger Rechnungsprüfer sein muss. Ferner ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der berufsmäßiger Rechnungsprüfer sein muss. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- f) Im Jahre des Ablaufs der Amtsperiode des Vorstandes Wahl des neuen Vorstandes.

(3) Andere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Punkte aufzunehmen, wenn dies von mindestens 1 /5 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird und der entsprechende Antrag dem Vorstand mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag vorliegt.

Art. 12: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1 /5 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Art. 13: Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat den Ort, die Uhrzeit, den Tag, die Adresse und die Punkte der Tagesordnung zu enthalten, und sie muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor dem Durchführungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden. Es genügt, wenn die Einladung mit einfacher Post an alle Kammermitglieder versandt wird. Dabei wird diejenige Adresse verwendet, welche der Kammer zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur zweiten Einberufung kann unter Bestimmung des Zeitpunktes und des Ortes in das Einladungsschreiben zur ursprünglichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Wenn die Einladung zur zweiten Einberufung separat abgesandt wird, genügt es, wenn sie mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt wird.
- (4) An diesem zweiten Einberufungstag ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Der Präsident des Vorstandes, bzw. bei seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung und erklärt, nachdem er das Vorliegen des Quorums festgestellt hat, die Versammlung für eröffnet. Von der Versammlung ist sodann das endgültige Präsidium durch Handaufheben zu wählen. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Protokollführer, der nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

- (6) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- (8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Wahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Versammlung kann beschließen, dass auch über andere Punkte der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfindet.
- (9) Bei Satzungsänderung und Auflösung der Kammer richten sich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nach Kapitel VIII1 der Satzung.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll errichtet, das vom Präsidenten und dem von der Versammlung gewählten Schriftführer unterzeichnet wird.

KAPITEL IV: Vorstand

Art. 14: Zuständigkeiten

- (1) Die Kammer wird durch den Vorstand geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten das Recht einräumen, die Kammer generell gegenüber Dritten zu vertreten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident kann ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten beauftragen, die Kammer jeweils in einer bestimmten Angelegenheit zu vertreten.
- (2) Der Vorstand hat auch das Recht, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Kammer in jeweils bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen dieser Satzung, insbesondere:
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Bestellung des Geschäftsführers;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Entscheidung über Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - Verabschiedung der Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer;
 - Verabschiedung des vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister aufgestellten Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr;
 - Verwaltung des Vermögens im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes.

Art. 15: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 20 Mitgliedern, von denen 10 griechische Staatsangehörige und 10 Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die vierjährige Amtszeit abläuft. Der Vorstand kann beschließen, den Geschäftsführer der Kammer als zusätzliches

Mitglied in den Vorstand aufzunehmen.

(2) Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder der Kammer, die selbst natürliche Personen sind, sind automatisch wählbar. Bei Mitgliedern der Kammer, die juristische Personen sind, ist einer der gesetzlichen Vertreter oder eine andere, vom Mitglied als Kandidat benannte und schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person wählbar. Die Wahl von mehr als einer Person aus der gleichen Mitgliedsfirma ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Vorsitzenden der Versammlung und aus 2 Beisitzern, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit und durch Handaufheben gewählt werden, besteht. Als Protokollführer fungiert der Protokollführer der Versammlung.

(4) Als gewählt gelten die 10 Personen jeder Staatsangehörigkeits-Kategorie gemäss Abs. 1 dieses Artikels; die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 16: Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes

(1) Nach seiner Wahl, spätestens innerhalb von sechs Wochen, wird der Vorstand von dem Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Dabei wählt der Vorstand in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Der Vorstand kann aus seiner Mitte zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten wählen. Die ersten beiden **Vizepräsidenten** müssen stets unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Zweimalige Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich.

(2) **Der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Präsidenten. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und führt im allgemeinen dessen Arbeit.** Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten der anderen Staatsangehörigkeit bzw. bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, einem Präsidenten des Vorstandes einer früheren Amtsperiode, der sich um die Kammer besonders verdient gemacht hat, den Titel 'Ehrenpräsident' zu verleihen. Ein Ehrenpräsident ist gleichzeitig auch Ehrenmitglied der Kammer.

(3) Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er wirkt mit dem **Geschäftsführer** bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zusammen, zeichnet Zahlungsaufträge ab einer jeweils vom Vorstand festzulegenden Höhe mit ab und hilft beratend bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Für Zahlungen bzw. für Vermögensverfügungen ab einer weiteren, ebenfalls vom Vorstand festzusetzenden Höhe, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. **In diesem Fall hat eine Mitabzeichnung durch den Präsidenten zu erfolgen.**

(4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich in Sitzungen durch. Jedoch kann er einen Beschluss auch ohne Abhaltung einer Sitzung fassen, wenn alle Mitglieder ihr schriftliches Einverständnis abgeben.

(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat den Tag, die Uhrzeit, den Ort bzw. die Adresse, sowie die Punkte der Tagesordnung zu enthalten und ist an die Mitglieder des Vorstandes **durch den Geschäftsführer mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag abzusenden.** In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der o.a. Frist abgesehen werden. Die Einladung ist dann mündlich vorzunehmen.

(6) Der Präsident bzw. die Vizepräsidenten berufen mindestens einmal pro Quartal, oder wenn dies mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen, eine Vorstandssitzung ein.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am Sitz der Kammer statt. Sie können aber auch in anderen Städten Griechenlands oder des Auslandes stattfinden, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen und dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich gehalten, an den Sitzungen des Vorstandes persönlich teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied mit schriftlicher, telegrafischer oder fernschriftlicher Ermächtigung ein anderes Mitglied beauftragen, es in einer bestimmten Sitzung zu vertreten. Für das Zustandekommen des Quorums zählen diese Vollmachten nicht. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Falls ein Mitglied nicht mindestens an zwei Vorstandssitzungen jährlich persönlich teilnimmt, kann der Vorstand beschließen, dass dies als Rücktrittserklärung betrachtet wird.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und durch die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Feststellung, ob Stimmgleichheit besteht, wird die Stimme des Geschäftsführers, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands ist, nicht berücksichtigt.

(11) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung wird es von den Mitgliedern genehmigt, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben und in das Protokollbuch eingetragen.

(12) Einzelheiten über die Art der Arbeit des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, niedergelegt werden.

(13) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Auf die Erstattung von persönlichen Auslagen besteht kein Anspruch.

Art. 17: Ausscheiden und Kooptation eines Vorstandsmitgliedes

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Fall des Todes oder des Rücktritts. Sie erlischt ferner im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft, falls der Betroffene persönlich Kammermitglied war, bzw. im Falle des Erlöschens seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma, sowie im Falle der Rücknahme seiner Benennung gemäss Art. 15, Abs. 2, falls er in diesen Eigenschaften zum Vorstandsmitglied gewählt wurde.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied der gleichen Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand kooptieren. Dabei liegt das Vorschlagsrecht jeweils bei der entsprechenden Staatsangehörigkeitsgruppe. Die Kooptation ist zwingend, wenn die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder auf weniger als 12 absinkt oder wenn der Unterschied zwischen den beiden Staatsangehörigkeitsgruppen größer als zwei ist. Die Einzelheiten regelt die oben genannte Geschäftsordnung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten, eines der Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Art. 18: Beirat, Ausschüsse

- (1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche oder Ehrenmitglieder der Kammer in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennender Beauftragter, der den Vorstand über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet.

KAPITEL V: Geschäftsführung – Mitarbeiter

Art. 19: Bestellung – Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der Richtlinien des Vorstands verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer stellt im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister den Jahresabschluss und den Voranschlag auf und legt ihn dem Vorstand zur Verabschiedung vor.
- (3) Der Geschäftsführer stellt in Übereinstimmung mit dem Präsidenten die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die übrigen Angestellten der Kammer ein und entlässt sie. Der Geschäftsführer bestellt nach Abstimmung mit dem Präsidenten einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ohne Stimmrecht teil, es sei denn, der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.

KAPITEL VI: Haushaltsjahr – Prüfungswesen

Art. 20: Haushaltsjahr

Geschäfts - und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21: Prüfungswesen

- (1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
- (2) Die Rechnungsprüfer stellen per 31 . Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

KAPITEL VII: Schiedsverfahren

Art. 22: Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei der Kammer eine Schiedskommission eingerichtet werden.
- (2) Die Einzelheiten werden in einer Schiedsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.

KAPITEL VIII: Satzungsänderung - Auflösung der Kammer

Art. 23: Verfahren

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Kammer erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach folgenden Bestimmungen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung" oder "Auflösung der Kammer" kann nur dann einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder entscheidet oder von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ordentlichen Kammermitglieder beantragt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die entsprechende Versammlung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Satzungsänderung als Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt wurde.
- (3) Die Auflösung der Kammer kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Kammer zu beschließen haben, sind nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Kammer wird mit 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

(5) Sofern ein Auflösungsbeschluss gefasst wird, entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die Verwendung des Kammervermögens gemäss Art. 3, Abs. 3.

KAPITEL IX: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 04.10.1999 sowie durch das Landgericht Athen und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Landgerichtes in Kraft.

Der vorliegende Satzungstext enthält die Beschluss der Generalversammlung der Kammer vom 4.10.1999 genehmigten Änderungen.